

Fall 22:

Die italienische Gesellschaft I und die österreichische Gesellschaft Ö haben langjährige Kaufvertragsbeziehungen. Eines Tages begleicht die Käuferin I eine Kaufpreisforderung nicht. In der Folge erhebt sie in Rom (Italien) diesbezüglich eine negative Feststellungsklage. Wenig später klagt die Verkäuferin Ö in Feldkirch (Österreich) auf Zahlung. Sie beruft sich hierbei auf eine Zuständigkeitsvereinbarung und führt weiter aus, dass die Dauer der Verfahren vor italienischen Gerichten allgemein unvertretbar lang sei.

Darf das österreichische Gericht die Zuständigkeit des italienischen Gerichts überprüfen?

Fundstelle:

EuGH-Urteil vom 09.12.03, Rechtssache: Erich Gasser GmbH ./ MISAT Srl, C-116/02, mit Anmerkung von Grothe, in IPRax 2004, Heft 3.